

Allgemeine Versandvorschrift für die Belieferung der Franken Guss GmbH & Co. KG

1. Gültigkeit

Diese Versandvorschrift gilt für Lieferanten der in Anlage 1 aufgeführten Werke bis auf Widerruf.

2. Verkehrsträgerwahl

Eine Sendung ist die Summe aller Güter von einem Absender an einem Verladetag für einen Empfänger inkl. Außenlager, die auf ein Abholfahrzeug g zu verladen sind, sofern dieses die gewichtsmäßigen oder volumenmäßigen Voraussetzungen hat. Im Rahmen der Ihnen zugehenden Lieferabrufe und Bestellungen sind Sendungen an die einzelnen Werke wie folgt abzufertigen:

2.1. Stückgut (> 30 kg) Teil- und Komplettladungen

Für die Ermittlung der zuständigen Gebietsspedition ist der Lieferort (Sendungsübergabeort beim Lieferanten) maßgebend. Die Gebietszuordnung für nationale (nach PLZ-Bereiche) und europäische (nach Ländern) Transporte entnehmen Sie bitte beiliegender Tabelle (Anlage 3).

2.2. Kleinsendungen

2.2.1. national

Sendungen aus Deutschland bis zu einem Bruttogewicht von 30 kg sind ausschließlich mit TNT Übernacht Express zu verschicken. Hierbei handelt es sich um einen Standard-Zustelldienst, keine Express-Zustellung. Die FRANKEN GUSS hat jeweils Ihre eigenen TNT Kundennummern, die von dem Lieferanten bei der Sendungsavisierung anzugeben sind. Ausnahmen über standortspezifische Anforderungen sind gegebenenfalls der Anlage 5 zu entnehmen.

- Laufzeiten: Die Zustellung erfolgt am nächsten Werktag.
- Die TNT-Kundennummern der einzelnen Werke und Unternehmensbereiche entnehmen Sie der Anlage 2.
- Kleingutsendungen sind grundsätzlich ohne Unterpalette abzufertigen. Ausnahmen müssen über Gebietsspeditionen abgewickelt werden und im Frachtbrief vermerkt und begründet werden.
- Versandart: Innerhalb Deutschland mit TNT Übernacht Express. Anderweitiger Service nur mit (schriftlicher) Zustimmung des entsprechenden Werkes.
- Die Anmeldung der Sendungen erfolgt über die Servicenummer: 01806 - 900 800

2.2.2. international

Sendungen (inklusive KLT ohne Unterpalette) aus dem europäischen Ausland bis zu einem Bruttogewicht von 30 kg sind ausschließlich mit „TNT“ zu versenden. Ausnahmen über standortspezifische Anforderungen sind gegebenenfalls der Anlage 5 zu entnehmen.

- Packstückgrößen: bis 240 cm (l) x 120 cm (b) x 150 cm (h) bis maximal 30 kg Bruttogewicht (außerhalb Europas: 100 x 60 x 70 cm (l x b x h))
- Anmeldungen aus dem Ausland sind jeweils unter der landeseigenen TNT-Serviceurnummer zu erledigen.
- Die TNT-Kundennummern der einzelnen Werke und Unternehmensbereiche entnehmen Sie der Anlage 2.
- Kleingutsendungen sind grundsätzlich ohne Unterpalette abzufertigen. Ausnahmen müssen über Gebietsspeditionen abgewickelt werden und im Frachtbrief vermerkt und begründet werden.
- Versandart: Auslandssendungen mit TNT-Economy-Express. Anderweitiger Service nur mit (schriftlicher) Zustimmung des entsprechenden Werkes.

2.2.3. Lieferbedingungen

Die Lieferungen sind gemäß den vereinbarten Incoterms vorzunehmen, die Abrechnung erfolgt zwischen KEP-Dienstleister und dem Frachtzahler.

2.2.4. Gefahrgutsendungen

Gefahrgut kann von KEP-Dienstleistern nur bedingt akzeptiert werden. Die Akzeptanz und notwendige Dokumentation muss von Ihnen direkt mit den KEP-Dienstleistern abgestimmt werden, ggf. müssen die Sendungen dem zuständigen Gebietsspediteur übergeben werden.

2.3. Maschinen- und/oder Anlagentransporte (Übermaße)

Diese Transporte sind mit den jeweiligen Verantwortlichen Stellen der einzelnen Standorte abzustimmen. Die jeweiligen Ansprechpartner entnehmen Sie bitte ebenfalls der Anlage 1.

2.4. Gefahrguttransporte

Die für die verwendeten Verkehrsträger spezifischen Vorschriften für den Transport von Gefahrgut sind zwingend zu beachten. Gefahrguttransporte

sind mit dem eingesetzten Dienstleister abzustimmen und gemäß den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen abzuwickeln.

3. Anmeldung beim Spediteur

Die Sendungen sind rechtzeitig am Vortag der Verladung bis **spätestens 14.00 Uhr** (12.00 Uhr für nicht-deutsche Lieferorte) beim Spediteur per Telefax oder nach Abstimmung mit dem Spediteur per Email anzumelden. Telefonische Anmeldungen werden nicht akzeptiert.

Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Empfangswerk und schriftlicher Bestätigung durch dieses möglich bzw. sind bereits in den lokalspezifischen Anforderungen (Anlage 5) vermerkt.

Die Anmeldung der Versandbereitschaft muss folgende Details beinhalten:

- a) Gewicht, Anzahl und Typ der Behälter
- b) Gewicht, Anzahl und Abmessungen der Einwegverpackungen sowie deren
- c) Stapelfähigkeit
- d) Empfangswerk / -lager mit detaillierter Angabe der jeweiligen Abladestelle
- e) Gefahrgut / Gefahrgutklasse
- f) Anliefertermin bei dem entsprechenden Empfangswerk

Die Sendungslaufzeit ist aus der Anlage 4 zu entnehmen oder beim Spediteur bzw. dem jeweiligen Empfangswerk zu erfragen und ist bei der Anmeldung entsprechend zu berücksichtigen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Anmeldungen mindestens 3 Monate zu archivieren und auf Anforderung den Unternehmen der FRANKEN GUSS zu Verfügung zu stellen.

Bei der Sendungsavisierung wird eine Unterschreitung des angemeldeten zum verladenen Gewicht von bis zu 10% des Volumens toleriert und nach tatsächlichem Gewicht abgerechnet. Unterschreitungen von mehr als 10% des Frachtvolumens, werden nach dem avisierten Gewicht abgerechnet. Mehrkosten, die FRANKEN GUSS durch falsche Angaben bei der Avisierung entstehen, können an die Lieferanten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von bis zu 100,00 € pro Belastung berechnet werden. Es ist deshalb darauf zu achten, dass immer nur das zur Verladung bereitstehende Sendungsvolumen avisiert wird.

4. Materialbereitstellung beim Lieferanten

Die Sendungen sind dem Spediteur am Verladetag laut Anlage 4 zur Abholung bereitzustellen. Die Verladung der Sendungen sollte grundsätzlich bis 20.00 Uhr möglich sein. Ausnahmen sind im Einzelfall rechtzeitig schriftlich mit dem Spediteur abzustimmen. Der Spediteur ist verpflichtet, diese Vorgabe schriftlich zu bestätigen oder Alternativen vorzuschlagen. Zum Zeitpunkt der Abholung muss auch eine Leergut-Anlieferung möglich sein. Die Entladung des Leergutes und die Beladung (mit Abfertigung) beim Lieferanten müssen umgehend zum vereinbarten Zeitpunkt innerhalb 1 Stunde erfolgen. Durch Einrichtung von Abhol- und Anlieferzeitfenster in den Werken können mit dem Spediteur spezielle Zeiten vereinbart werden. Auf Verlangen des Speditors ist der Lieferant verpflichtet, Beginn und Ende der Fahrzeugbereitstellung auf einem Laufzettel zu bestätigen.

5. Verladung beim Lieferanten

Die angemeldeten Mengen sind entsprechend den Vorgaben und Anweisungen der FRANKEN GUSS für den Transport geeignet zu verpacken, auf geeignete Fahrzeuge zu verladen und durch den Absender beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (HGB,STVO). Nachträgliche Änderungen sind nur nach vorheriger Rücksprache mit der jeweiligen Werkslogistik zulässig und müssen dann dem Spediteur unverzüglich aufgegeben werden.

6. Dokumentation

Der Lieferant ist als Versender für die ordnungsgemäße vollständige Erstellung aller benötigten Transportdokumente nach den jeweiligen aktuell gültigen regionalen Industriestandards verantwortlich. Dies sind z. B. Lieferschein nach DIN 4991/DIN 4994 und Speditionsauftrag/ Frachtbrief nach VDA 4922 bzw. Frachtbriefe nach CMR.

Die Dokumente sind je Lieferant und je Wareneingangsstelle gesondert und in doppelter Ausfertigung anzufertigen. Die exakte Abladestelle nach Franken Guss Angaben (Werk, Tor, Halle etc.) ist auf den Dokumenten stets mitanzugeben.

Neben den allgemeinen Frachtdaten, sind auch die Anzahl, die genaue Art und Bezeichnung der Transportmittel auf den Dokumenten aufzuführen. Nicht ordnungsgemäße Angaben können zu Fehlern im Gutschriftprozess des Leergutes führen.

Die Angaben zu Euro-Pool-Leergut haben nach den gängigen Bezeichnungen auf dem Frachtbrief zu erfolgen (z. B. sind für Euro-Paletten und Euro-Gitterbox-Paletten folgende Abkürzungen möglich: Eur(o) und Gib(o) bzw. FP und GP).

Die Angaben zu Mehrwegverpackungen (z. B. KLTs, Abdeckplatten, usw.) haben unter Angabe der Franken Guss-Sachnummer/exakten Bezeichnung auf dem Lieferschein zu erfolgen.

Der Lieferant hat die Übereinstimmung zwischen physischem Lieferumfang einschließlich Ladungsträger/Verpackung und sämtlichen Lieferdaten und Belegen sicherzustellen.

Sämtliche Lieferpapiere (z. B. Frachtbrief, Lieferschein und evtl. Zolldokumente) sind vollständig und gemeinsam mit der Ware zu übergeben. Die Aufbewahrung bzw. der Transport der Dokumente hat gesondert vom Material zu erfolgen.

Ist Franken Guss Frachtzahler, muss der von Franken Guss vorgegebene Dienstleister namentlich auf den Lieferpapieren vermerkt sein.

6.1 Zoll

Der Lieferant stellt sämtliche für die Zollabfertigung notwendigen Dokumente für die Aus- bzw. Einfuhr zur Verfügung, dies beinhaltet auch Präferenzursprungsdokumente sowie ggf. nationale Ursprungszeugnisse. Zusätzlich sind die landesspezifischen Dokumente und Sicherheitsregelungen zu berücksichtigen.

Dokumente	Europäische Union	Drittland incl. EFTA		
	Land	Land	Luft	See
Lieferschein	X	X	X	X
Frachtbrief (CMR)	X	X		
AWB (Air Way Bill)*			X	
B/L (Bill of Lading)*				X
Handelsrechnung/ Proformarechnung		X	X	X
EUR 1 / UZ Form A / Ursprungserklärung (UE) auf Rechnung		X	X	X
Lieferantenerklärung (LE)/Langzeitlieferanten- erklärung (LLE) ¹	X			
Ursprungszeugnisse	X	X	X	X
Packliste		X	X	X

7. Sonderfahrtenabwicklung

Sind Sonderfahrten nötig, stimmt der Lieferant die Organisation, sowie den auszuwählenden Transportmodus und den Dienstleister mit Franken Guss ab. Die durch Sonderfahrten entstehenden Kosten trägt der Verursacher.

Übernimmt Franken Guss die Kosten, ist vorab eine dokumentierte Freigabe durch Franken Guss erforderlich. Eine permanente Sendungsverfolgung bzw. Erreichbarkeit des Transportmittels muss gewährleistet sein.

Frachtbriefe für Sonderfahrten sind deutlich mit dem Vermerk „Sonderfahrt“ zu kennzeichnen.

8. „Frei-Werk“ - Lieferungen

Für die Voll- und Leerguttransporte durch von Ihnen eingesetzte Speditionen, sind mit den jeweiligen Empfangswerken Zeitfenster für das Eintreffen der Fahrzeuge sowie deren Abwicklung auf dem Werksgelände abzustimmen. Bei „Frei-Werk“ - Lieferungen sind die Vorgaben dieser Versandanweisung als Empfehlung zu betrachten.

9. Allgemeines

Sendungen per Nachnahme dürfen grundsätzlich nicht versandt werden. Alle durch Nichteinhaltung dieser Versandvorschrift entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Nichteinhaltung der Versandvorschriften ist der Spediteur berechtigt - in vorheriger Abstimmung mit dem jeweiligen Standort - Mehraufwand dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Frachtkosten von Fremdspediteuren werden von uns nicht akzeptiert. Des Weiteren gelten die zusätzlichen Standortspezifikationen gem. **Anlage 5**.